

Charge 2420-⁴P
-rest

BUNDESGERICHTSHOF

034

IX ZB 392/71

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Severino W [REDACTED],

[REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigte:

Kläger und Beschwerdeführer,

Rechtsanwältin [REDACTED],

[REDACTED] -

gegen

Land H [REDACTED],

vertreten durch das Landesamt für Wiedergutmachung,

[REDACTED], Al[REDACTED]platz[REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der 12. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Landesricht-
ter Wittenberg, Land, von der Hühlen und Bankel
in der Sitzung vom 19. Oktober 1971
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die nicht-
zulassung der Revision im Urteil des 12. Zi-
vilsenats - Entschädigungssenats - des Ober-
landesgerichts Koblenz vom 2. Dezember 1970
wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und
auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten
trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die Prüfung des Berufungsurteils hat keinen gesetzlichen
Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) er-
geben.

Das Berufungsgericht hat - wie zuvor die Entschädigungs-
behörde und das Landgericht - dem Kläger die Wiederein-
setzung in die verstrichene Antragsfrist (§ 189 Abs. 1
Satz 2 ZPO) verweigert, weil der Schriftsatz vom 18. Mai 1966
den Anforderungen an ein Wiedereinsetzungsantrag nicht ge-
nüge.

Diese Entscheidung ist aus Rechtsgründen nicht zu bean-
standen. Sie entspricht den in der Rechtsprechung des Bun-
desgerichtshofs entwickelten Grundsätzen (Rz. 1971, 120).

- 7 -

Nr. 19; Urteil vom 1. April 1971 - IX 28 104/68). Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung wirft der Streitfall nicht auf.

Mit der Nachholung des Antrags ist eine genaue und vollständige Erklärung darüber zu verbinden, warum er erst jetzt eingereicht wird. Dazu gehört die Darstellung des Hindernisses, das der Anbringung in einem früheren Zeitpunkt entgegenstand, des Vorganges, der dieses Hindernis beseitigt hat, und gegebenenfalls der Umstände, die den Antragsteller veranlaßt haben, trotz Behebung des Hindernisses den bereits verspäteten Antrag nicht unverzüglich nachzuholen; die vorgetragenen Umstände sind glaubhaft zu machen. Diesen Anforderungen genügen weder der Schriftsatz der Bevollmächtigten vom 19. Mai 1966 noch dessen Anlagen. Die Angabe des Klägers in der eidesstattlichen Versicherung vom 6. April 1966, nun habe er erfahren, daß laut eines Urteils des Bundesgerichtshofs auch diejenigen entschädigt würden, die wegen der nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen aus ihrer Heimat flüchten mußten und anschließend Schaden an Körper und Gesundheit erlitten haben, ist nicht ausreichend. Sie gestattete keine Urteilsbildung darüber, wann der Kläger von der Möglichkeit erfahren hat, daß ihm Entschädigung zustehe, und ob er nach Aufklärung darüber ohne schuldhaftes Zögern jemanden mit der Anmeldung seines Anspruchs beauftragt hat. Die Wendung "nun habe er ... erfahren" deckt einen Zeitraum von Tagen, Wochen und Monaten. Der ergänzende Vortrag im Verfahren vor dem Landgericht ist nicht zu berücksichtigen; denn die Klagschrift ist über ein Jahr und damit nicht mehr alsbald nach Stellung des

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Wiedereinsetzungsantrags eingegangen.

Die Wiedereinsetzung ist unzulässig. Das Oberlandesgericht konnte den Entschädigungsantrag ablehnen, ohne die Gründe seiner Verspätung zu prüfen.

Hai

Henkel